



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1990

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|--------------|--|-------|
| 71011 | 20. 12. 1989 | Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Finanzministers Berücksichtigung von Verletzungen steuerrechtlicher Pflichten in gewerberechtlichen Verfahren . . . | 228 |
| 7123 | 9. 1. 1990 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm) | 228 |
| 7130 | 4. 1. 1990 | Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . | 227 |
| 8201 | 15. 1. 1990 | RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit | 233 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Landschaftsverband Westfalen-Lippe Berichtigung zur Bek. v. 17. 11. 1989 (MBL. NW. S. 1747) zu den Jahresabschlüssen der Westf. Landeskliniken | 234 |

I.**71011**

**Berücksichtigung von Verletzungen
steuerrechtlicher Pflichten
in gewerberechtlichen Verfahren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 132 - 51 - 7.2 - 3/90 - u.d. Finanzministers - S 0130 - 29 - V C 2 - v. 20. 12. 1989

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u.d. Finanzministers v. 21. 3. 1988 (SMBL. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Das Gewerberecht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung eines Gewerbes bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit vor. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen gegenüber den Gewerbebehörden kann nur anerkannt werden, soweit es sich um Steuern handelt, die mit der Ausübung eines Gewerbes im Zusammenhang stehen (insbesondere Lohnsteuer, Umsatzsteuer - vgl. BFH-Urteil vom 10. 2. 1987, BStBl. II S. 545). Bei Personensteuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Vermögensteuer) besteht ein solcher Zusammenhang, wenn die Steuerpflicht im wesentlichen auf dem Gewerbebetrieb beruht. Unabhängig davon ist ein zwingendes öffentliches Interesse an der Mitteilung hinsichtlich der Personensteuern auch dann zu bejahen, wenn Unzuverlässigkeit infolge wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit im Raume steht (z.B. hohe Schuldenlast, kein Sanierungskonzept - vgl. OVG Münster, Urteil vom 2. 9. 1987, Gewerbearchiv 1988 S. 87).

- MBl. NW. 1990 S. 226.

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen an
Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 9. 1. 1990 - 222 - 35 - 01 - 2/90

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wie folgt geändert:

Anlage 1 Die Anlage 1 wird wie nachstehend neu gefaßt.

Anlage 1

**Aufstellung
der nach dieser Richtlinie zu fördernden
Ausbildungsberufe**

* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten

Ausbildungsberuf

Ausbauaufcharbeiterin (I)

Automobilmechanikerin (I)

Anlagenmechanikerin (I)

Fachrichtungen:

- Apparatetechnik

- Versorgungstechnik

Baustoffprüferin (I)

Beton- und Stahlbetonbauer (Hw)

Böttcherin (Hw)*

Brauerin und Mälzerin (I)

Brauerin und Mälzerin (Hw)

Brennerin (I)

Buchbinderin (I)

Büchsenmacherin (Hw)

Büroinformationselektronikerin (Hw)

Chemikantin (I)

Chirurgiemechanikerin (Hw)

Dachdecker (Hw)

Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)*

Dreherin (Hw)

Druckerin (Hw)

Druckerin (I)

Elektroinstallateurin (Hw)

Elektromaschinenbauerin (Hw)

Elektromechanikerin (Hw)

Energieelektronikerin (I)

Fachrichtungen:

- Anlagentechnik

- Betriebstechnik

Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)

Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)

Feinmechanikerin (Hw)

Fernmeldeanlagenelektronikerin (Hw)

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)

Fluggerätbauerin (I)

Fluggerätmechanikerin (I)

Gärtnerin - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau - (Lw)

Galvaniseurin (I)

Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)

Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)

Gerberin (I)

Glaserin (Hw)

Graveurin (Hw)

Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)

Holzmechanikerin (I)*

Industrielektronikerin (I)

Fachrichtungen:

- Produktionstechnik

- Gerätetechnik

Industrieglasfertigerin (I)

Industriemechanikerin (I)

Fachrichtungen:

- Produktionstechnik

- Betriebstechnik

- Maschinen- und Systemtechnik

- Geräte- und Feinwerktechnik

Isoliererin im Bereich der Industrie (I)

Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)

Karosserie- und Fahrzeugbauerin (Hw)

Kälteanlagenbauerin (Hw)

Kerammodellleurin (I)

Klavier- und Cembalobauerin (Hw)*

Klavier- und Cembalobauerin (I)*

| | |
|---|--|
| Klempnerin (Hw) | Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin) (Hw) |
| Kommunikationselektronikerin (I) | Werkzeugmacherin (Hw) |
| Fachrichtungen: | Werkzeugmechanikerin (I) |
| – Informationstechnik | Fachrichtungen: |
| – Telekommunikationstechnik | – Stanz- und Umformtechnik |
| – Funktechnik | – Formentechnik |
| Konstruktionsmechanikerin (I) | – Instrumententechnik |
| Fachrichtungen: | Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw) |
| – Metall- und Schiffbautechnik | Zerspanungsmechanikerin (I) |
| – Ausrüstungstechnik | Fachrichtungen: |
| – Feinblechbautechnik | – Drehtechnik |
| Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw) | – Automaten-Drehtechnik |
| Kunststoff-Formgeberin (I) | – Frästechnik |
| Kunststoffschlosserin (I) | – Schleiftechnik |
| Kupferschmiedin (Hw) | Zimmerer (Hw)* |
| Landmaschinenmechanikerin (Hw) | Ziseleurin (Hw) |
| Maschinenbaumechanikerin (Hw) | Zweiradmechanikerin (Hw) |
| Maurer (Hw) | |
| Maurer (I) | |
| Metallbauerin (Hw) | – MBl. NW. 1990 S. 226. |
| Meß- und Regelmechanikerin (I) | |
| Metalblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw) | |
| Modellbauerin (Hw)* | 7130 |
| Modellschlosserin (I) | Verwaltungsvorschriften |
| Modelltischlerin (I)* | zum Genehmigungsverfahren nach dem |
| Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)* | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| Orgel- und Harmoniumbauerin (I)* | Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.41 (V Nr. 1/90) –, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 4 – 8285.5 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133 – 81 – 2.22 (20/89) – u.d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – V A 4 – 850.1. – v. 4. 1. 1990 |
| Orthopädiemechanikerin (Hw) | |
| Orthopädieschuhmacherin (Hw) | |
| Papiermacherin (I) | Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert: |
| Parkettlegerin (Hw)* | |
| Polsterin (I) | I. |
| Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw) | 1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Nummer I 5 die Bezeichnung „§ 35“ durch die Bezeichnung „§ 42“ ersetzt. |
| Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw) | 2. In Satz 1 des einleitenden Absatzes werden |
| Sattlerin (Hw) | a) das Zitat „vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586)“ durch das Zitat „vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBI. I S. 1059),“ |
| Schlosserin (Hw) | b) das Zitat „vom 24. April 1986 (BGBI. I S. 560)“ durch das Zitat „vom 25. Juli 1986 (BGBI. I S. 1165) und durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBI. I S. 2089),“ |
| Schmiedin (Hw) | c) das Zitat „geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBI. I S. 772)“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBI. I S. 608),“ und |
| Schneidwerkzeugmechanikerin (Hw) | d) das Zitat „geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 863)“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160)“ |
| Schornsteinfegerin (Hw) | ersetzt. |
| Schuhmacherin (Hw) | II. |
| Steinmetzin (I) | Teil I wird wie folgt geändert: |
| Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw) | 1. In Nummer 1.2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt: In diesem Zusammenhang kann es nützlich sein, auf bestehende Immissionsbelastungen am vorgesehenen Standort hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die ihrem eigenen Störgrad nach in Industriegebieten angesiedelt werden sollen, aber gegenüber bestimmten Immissionen besonders empfindlich sind. |
| Stukkateurin (Hw) | |
| Textilmaschinenführerin (Maschenindustrie) (I) | |
| Textilmaschinenführerin (Weberei) (I) | |
| Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I) | |
| Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I) | |
| Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I) | |
| Textilmechanikerin (Weberei) (I) | |
| Textilmechanikerin (Bandweberei) (I) | |
| Tischlerin (Hw)* | |
| Trockenbaumonteurin (I) | |
| Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie (I) | |
| Verpackungsmittelmechanikerin (I) | |
| Ver- und Entsorgerin (I) | |

Dieser frühzeitige Hinweis kann den auf dem belasteten Grundstück Ansiedlungswilligen veranlassen, durch Planung der Anlage oder Schutzvorkehrungen dafür zu sorgen, daß er sich selbst in angemessener Weise vor den in dem Industriegebiet üblicherweise auftretenden Immissionen schützt und auf diese Weise Konflikte zwischen emittierender und immissionsempfindlicher Anlage vermeidet.

2. Nummer 1.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Sofern derartige Aufgaben anfallen, soll die Genehmigungsbehörde darauf hinwirken, daß der Antragsteller ein sachkundiges Ingenieurbüro einschaltet.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt eingeleitet:

„Der Genehmigungsbehörde obliegt nur die Aufgabe.“

3. In Nummer 1.4 Abs. 3 Satz 3 wird das Zitat „Nr. 8.1 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „Nr. 8.1 Abs. 6“.

4. In Nummer 1.6 Satz 3 wird das Zitat „vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663)“ ersetzt durch das Zitat „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384)“.

5. Nummer 2.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Antragsteller hat dabei anhand der unter Nr. 3 genannten Antragsunterlagen umfassend und im einzelnen nachprüfbar darzulegen, wo und wie die geplante Anlage errichtet und betrieben werden soll und daß alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden können und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ggf. durch welche Maßnahmen die Genehmigungsfähigkeit erreicht werden soll [s. auch Nrn. 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – vom 27. 2. 1986 (GMBL S. 95), berichtigt am 4. 4. 1986 (GMBL S. 202), und Nr. 2.211 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. 7. 1968 (BAnz. Nr. 137/1968)].

6. In Nummer 2.2 Satz 3 wird das Zitat „25. Februar 1986 – GV. NW. S. 97“ ersetzt durch das Zitat „9. März 1989 – GV. NW. S. 97“.

7. In Nummer 2.5 wird das Zitat „14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436)“ ersetzt durch das Zitat „6. September 1988 (GV. NW. S. 367)“.

8. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) sind regelmäßig in sieben, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Genehmigungsbehörde ist, in sechs Ausfertigungen zu fordern. Je eine weitere Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist zu fordern, wenn

- gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV die Auslegung an zwei Stellen erforderlich ist,
- gemäß § 4 Abs. 2 a der 12. BImSchV dem Antrag eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist.

b) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens sollen nicht mehr benötigte Ausfertigungen des Antrags und der Unterlagen an den Antragsteller zurückgegeben werden.

9. In Nummer 3.3 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Zitat „16. Oktober 1976 (BGBL I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBL I S. 373)“ ersetzt durch das Zitat „23. September 1986 (BGBL I S. 1529, berichtigt durch BGBL I S. 1654)“.

10. In Nummer 3.3.2 wird das Zitat „19. März 1985 (GV. NW. S. 261)“ ersetzt durch das Zitat „20. Juni 1989 (GV. NW. S. 368)“.

11. Nummer 3.3.3 wird wie folgt geändert:

a) das Zitat „vom 13. September 1976 (BGBL I S. 2737), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBL I S. 275)“ wird ersetzt durch das Zitat „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBL I S. 577)“;

b) die Worte „giftige Stoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBL I S. 144)“ werden ersetzt durch die Worte „krebszeugende oder sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikahengesetz (ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V) vom 18. Dezember 1981 (BGBL I S. 1487) in Verbindung mit der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 28. August 1986 (BGBL I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBL I S. 2721)“.

12. Nummer 3.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Satzende nach dem Zitat DIN 28004 wie folgt neu gefaßt:

„Teil 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“, Teil 1 bis 3 (Ausgabe Mai 1988), Teil 4 (Ausgabe Mai 1977) – zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 1000 Berlin 30 – zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 2 wird in der letzten Zeile das Wort „Blatt“ durch das Wort „Teil“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Nrn. 3.2 und 3.3 der DIN 28004 Teil 1 sind dabei in folgender Fassung anzuwenden:

3.2 Verfahrensfließbild

3.2.1 Grundinformationen

a) Art der für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen

b) Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen

c) Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens

d) Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten)

e) Benennung von Energie bzw. Energieträgern

f) Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)

3.2.2 Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

a) entfällt

b) entfällt

c) Anordnung wesentlicher Armaturen

d) Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen

e) Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)

f) Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend)

g) entfällt

h) Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen

3.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild

3.3.1 Grundinformationen

a) Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transportwege und Armaturen

- b) Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen
- c) Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen
- d) entfällt
- e) entfällt
- f) Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln
- g) entfällt

- 3.3.2 Zusatzinformationen** (soweit nach Art der Anlage erforderlich)
- a) Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern
 - b) Fließweg und Fließrichtung von Energien bzw. Energieträgern
 - c) entfällt.

13. Nummer 3.4.3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.12, 1.14, 4.1, 4.4, 4.6, 4.11, 6.1, 7.12 und 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV.“
- b) In Buchstabe a) wird das Zitat „DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 5.1“ ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.2“.
- c) In Buchstabe b) wird das Zitat „DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 6.1“ ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.3 – bei Anlagen nach Spalte 1 Nr. 4.11 des Anhangs der 4. BImSchV mit allen in DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.2 –.“

14. Nummer 3.4.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.9 bis 1.11, 1.13, 1.15, 1.16, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.10, 2.11, 2.15, 3.1 bis 3.5, 3.7 bis 3.9, 3.21, 4.2, 4.5, 4.7 bis 4.9, 5.1 bis 5.6, 6.2, 6.3, 7.8 bis 7.11, 7.15 bis 7.18, 7.21, 7.23, 8.1 bis 8.5, 9.2 bis 9.10, 9.12 bis 9.14 und 10.2 bis 10.5 des Anhangs der 4. BImSchV“
- b) In Buchstabe a) wird das Zitat „DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 5.1 Buchstaben a bis d“ ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.2.1“.
- c) In Buchstabe b) wird das Zitat „DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 5.1“ ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.2“.

15. In Nummer 3.4.3.3 wird das Zitat „DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 4.1“ ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Nr. 3.1“.

16. In Nummer 3.4.4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Luftreinhaltung“ die Worte „oder der Anlagensicherheit“ eingefügt.

17. In Nummer 3.5 Abs. 3 wird das Wort „Bauvorlagenverordnung“ durch das Wort „Bauprüfverordnung“ ersetzt.

18. In Nummer 3.6.2.3 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz die Fassung:

„(vgl. Nr. 8 dieses Erlasses und den Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15. 7. 1988 – SMBL. NW. 7130 – über die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen.“

19. Nummer 3.7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Nummer 3.7.1 ersetzt:
3.7.1 Hinsichtlich der Reststoffe muß der Plan Ausführungen zu den Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Verwertung und ggf. zu ihrer Beseitigung als Abfall enthalten.
- a) Die Angaben zu den Reststoffen müssen auf jede Betriebseinheit bezogen und im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach Art, Beschaffenheit und Menge. Soweit von Reststoffen

besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Reststoffe z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend oder als Abfall i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG klassifiziert sind, muß die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

- b) Für jeden einzelnen Reststoff, der verwertet werden soll, müssen Angaben gemacht sein, die eine Beurteilung ermöglichen, ob der Reststoff ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird. Hierzu muß der vorgesehene Verwendungszweck des Reststoffes angegeben werden. Soweit Reststoffe in einer Anlage verwertet werden sollen, soll diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Reststoffe nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muß angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Reststoffe in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Beizufügen sind Unterlagen zum Nachweis, daß die Anlage, in der die Reststoffe verwertet werden sollen, über ausreichende Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung von Reststoffen dieser Art geeignet ist.

Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Reststoffe erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

- c) Für Reststoffe, die als Abfälle beseitigt werden sollen, muß anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, daß die technischen Möglichkeiten, die Reststoffe zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Könnten Reststoffe z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren verringert oder z. B. durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muß erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Reststoffe, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen, so muß der Antragsteller darlegen, aus welchen Gründen er sich für das von ihm gewählte Verfahren entschieden hat, sofern auf dem Markt auch andere Verfahren mit verwertbaren Reststoffen angeboten werden.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z. B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen, als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Reststoffbeseitigung zu erwartenden Nachteile im einzelnen darzulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel darzulegen.

Für Reststoffe, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten als Abfall beseitigt werden müssen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des vorgesehenen Entsorgungsweges und Kennzeichnung der Entsorgungsanlage;
- Zeitraum, währenddessen die Entsorgung sichergestellt ist;

- Nachweisé darüber, von wem und für welche Zeit die Entsorgung übernommen wird.
- d) Beruft sich der Antragsteller darauf, daß ihm ein anderes als das beabsichtigte Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sei, müssen von ihm Angaben über die Kosten des von ihm vorgesehenen Verfahrens und der im übrigen in Betracht kommenden Reststoffbehandlungsmöglichkeiten gemacht werden.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Nummer 3.7.2.
20. Nummer 3.8.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Dieser Erlaß gilt nicht für Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 8.1 bis 8.6 und 9.10 des Anhangs der 4. BImSchV, soweit für diese nach dem Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt BGBl. I S. 1501) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.
21. Nummer 3.8.4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Bei Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) anzuwenden ist und die im Anhang I der Störfallverordnung bezeichnet sind, muß dem Antrag grundsätzlich auch eine Sicherheitsanalyse beigefügt werden (§ 4 Abs. 2 a Satz 1 der 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen die Erteilung von Ausnahmen schriftlich zusagen; insoweit entfällt dann die Pflicht zur Beifügung der Sicherheitsanalyse (§ 4 Abs. 2 a Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 der 12. BImSchV).
22. Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:
- 4.1 Die für die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens zuständige Stelle der Genehmigungsbehörde (Verfahrensstelle) hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Sie hat weiterhin unverzüglich nach Eingang des Antrags – in der Regel innerhalb von einer, bei schwierig zu beurteilenden Vorhaben oder umfangreichen Unterlagen jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen – zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind, d. h. ob sie ausreichen, um die öffentliche Bekanntmachung einleiten (§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV) und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen zu können, und ob sie den Anforderungen der Nr. 3 dieses Erlasses entsprechen. Soweit hierzu die Beteiligung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist, ist innerhalb der genannten Fristen ein Termin zur Klärung der offenen Fragen anzuberaumen. Nach Abschluß der Prüfung ist das Ergebnis dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
Reichen die Unterlagen nicht aus, so ist von einer Rücksendung des Antrags abzusehen, vielmehr ist dem Antragsteller unter Hinweis auf die Möglichkeit, sich ggf. von einer geeigneten Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer) beraten zu lassen, eine angemessene Frist (höchstens drei Monate) zur Ergänzung der Unterlagen zu setzen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung abzulehnen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV), es sei denn, der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß die Frist aus besonderen Gründen nicht einzuhalten war. Hierauf ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen. Sobald die eingereichten Unterlagen dies zulassen, ist mit der sachlichen Prüfung zu beginnen.
23. In Nummer 4.2 wird das Zitat „§ 30 VwVfG NW“ ersetzt durch das Zitat „§ 3 a VwVfG NW“.
24. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden das Zitat „28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230)“ durch das Zitat „5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 230)“ und die Zahl „4“ nach dem Wort „Abschnitt“ durch die Zahl „IV“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „soweit es sich nicht um selbständige fabrikmäßige Einrichtungen, um Anlagen, die die Eigenart eines Gebietes verändern können, oder um nicht privilegierte Anlagen im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2253) handelt.“
25. Nach Nummer 6.2.3 wird folgende neue Nummer 6.2.4 eingefügt:
6.2.4 den Hinweis, daß die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden und daß auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind;
- Die bisherigen Nummern 6.2.4 und 6.2.5 werden Nummern 6.2.5 und 6.2.6.
26. Nummer 6.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „und soweit Anhaltpunkte dafür bestehen, daß dem Einwender durch die Bekanntgabe von Name und Anschrift Nachteile entstehen können“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Kommt eine Unkenntlichmachung hiernach nicht in Betracht, ist dem Einwender dies mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er seine Einwendung ggf. zurücknehmen kann.
27. In Nummer 6.6 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
Soweit dem Verlangen eines Einwenders nach Nr. 6.5 entsprochen wurde, ist hierauf Rücksicht zu nehmen.
28. In Nummer 7.1 Abs. 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:
Insbesondere ist im Hinblick auf die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Anlagen, bei deren Betrieb Reststoffe anfallen, die zuständige Abfallbehörde zu hören. Darüber hinaus kann es in Einzelfällen erforderlich sein, eine Stellungnahme der nach § 52 BImSchG für die vom Antragsteller angegebene Wertungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde oder der für eine Abfallentsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde zu den einschlägigen Angaben gemäß Nrn. 3.7.1 b und 3.7.1 c Abs. 4 einzuholen.
29. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Soweit eine beteiligte Behörde ihrerseits weitere Stellungnahmen einzuholen hat, soll ihr die Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Frist von in der Regel 2 Wochen zur Prüfung und Weiterleitung einräumen.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
Sie soll in ihrem Erinnerungsschreiben darauf hinweisen, daß sie bei Nichtbeantwortung innerhalb der gesetzten Nachfrist davon ausgeht, daß Einwände nicht erhoben werden und Nebenbestimmungen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten werden.
30. In Nummer 7.4.1 wird Absatz 2 wie folgt eingeleitet:
„Stellt die beteiligte Behörde ausnahmsweise erst bei der inhaltlichen Prüfung fest, daß die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen, um ...“
31. Nummer 7.4.3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG“ ersetzt durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 BauGB“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Satz 1 BBauG“ ersetzt durch das Zitat „§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB“.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
Sofern die Genehmigungsbehörde nicht selbst für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, hat sie die erforderliche Zustimmung bei der höheren Verwaltungsbehörde oder der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB).
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- f) Im neuen Absatz 6 Satz 3 wird das Zitat „13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023)“ ersetzt durch das Zitat „13. August 1984 (GV. NW. S. 475)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2033 – und das Zitat „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)“ ersetzt durch das Zitat „20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366)“.
32. Nummer 7.5 wird wie folgt neu gefaßt:
- 7.5 Ist für die Errichtung der Anlage eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder von Vorschriften der BauO NW (§ 68 Abs. 3) erforderlich, so hat die Bauaufsichtsbehörde zu den Befreiungen Stellung zu nehmen.
33. Nummer 7.7 wird wie folgt geändert:
- a) am Ende von Satz 1 werden die Worte „sowie der ggf. in Auftrag zu gebenden Gutachten“ angefügt;
- b) nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
Die Genehmigungsbehörde legt fest, ob und wann ein solcher Behördetermin stattfinden soll. Erscheint eine der beteiligten Behörden trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Besprechungstermin, ist in der Regel davon auszugehen, daß diese Behörde es nicht für erforderlich hält, weitere Gutachten einzuholen.
34. In Nummer 8.1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:
Abweichend hiervon ist zur Beurteilung der Sicherheitsanalyse in der Regel ein Sachverständigengutachten einzuholen (vgl. Nr. 8.5).
Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erübrigt nicht die Einholung von Stellungnahmen bei den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Gutachten und behördliche Stellungnahmen stehen selbstständig nebeneinander. Während der Sachverständige im Genehmigungsverfahren vorwiegend die Beachtung naturwissenschaftlicher Gesetze und die Befolgung der Regeln der Ingenieurskunst zu begutachten hat, obliegt es der beteiligten Behörde, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen, ob die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben gewährleistet ist (vgl. Nr. 7.4).
Trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung sind Überschneidungen und Doppelarbeit nicht immer zu vermeiden. Um diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren, kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die Gutachter bei Beratungen hinzuzuziehen und sie über behördliche Stellungnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
35. Folgende Nummer 8.5 wird neu eingefügt:
- 8.5 Nach § 4 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Genehmigungsantrag für Anlagen nach Anhang I zur Störfall-Verordnung in der Regel eine Sicherheitsanalyse beizufügen. Für diesen Fall ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).
Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nur bei atypischen Sachverhalten abzusehen. Ein atypischer Sachverhalt liegt z.B. vor, wenn eine Sicherheitsanalyse im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung vorzulegen ist und die beabsichtigte Änderung keinen Einfluß auf Eintritt und Auswirkungen eines Störfalles haben kann oder wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Anfertigung einer Sicherheitsanalyse nach § 10 der Störfall-
- fall-Verordnung vorlagen und eine Befreiung aus Ermessensgründen nicht erteilt worden ist.
36. In Nummer 9 werden am Ende von Satz 3 die Worte „es sei denn, der Einwender hat ausdrücklich darum gebeten, anonym zu bleiben“ angefügt.
37. In Nummer 9.1 werden die Worte „ist möglichst“ ersetzt durch die Worte „soll in der Regel innerhalb von drei Wochen, spätestens jedoch“ und das Wort „durchzuführen“ ersetzt durch die Worte „durchgeführt werden“.
38. In Nummer 9.8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Regelmäßig soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden.
39. In Nummer 10.1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
Die Verantwortung der Genehmigungsbehörde wird durch die Einholung von Gutachten und behördlichen Stellungnahmen nicht eingeschränkt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Genehmigungsbehörde sich ein eigenes Urteil darüber gebildet hat, daß die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Sie darf nicht den beteiligten Behörden oder den hinzugezogenen Sachverständigen die Entscheidung überlassen. Sie muß vielmehr anhand der Stellungnahmen und Gutachten selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden, ob sie die Genehmigung erteilen darf. Sie muß insbesondere prüfen, ob von zutreffenden Tatsachenfeststellungen ausgegangen ist und ob die Aussagen vollständig und widerspruchsfrei sind. Bestehen zwischen den behördlichen Stellungnahmen und den gutachtlichen Aussagen Widersprüche und reichen die Kenntnisse der Genehmigungsbehörde für eine eindeutige Entscheidung nicht aus, so ist ggf. ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.
40. In Nummer 10.8 Satz 1 werden die Worte „der Landesanstalt für Immissionsschutz und“ gestrichen.
41. In Nummer 10.8.1 wird das Zitat „21. November 1972 (GV. NW. S. 370)“ ersetzt durch das Zitat „28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280)“.
42. In Nummer 11.1 wird das Zitat „8. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt durch das Zitat „8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“.
43. In Nummer 13.1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 5. 1985 (GV. NW. S. 436), – SGV. NW. 2011 –“ gestrichen.
44. In Nummer 13.1.5 Abs. 2 werden die Worte „2 zu den Tarifstellen 15a 1.1 bis 15a 1.5 des Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs“ ersetzt durch die Worte „5 zur Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs“.
45. Nummer 13.2 wird wie folgt neu gefaßt:
13.2 Den Einwendern kann die Erstattung auch eines Teils der Auslagen nicht auferlegt werden.

III.

Teil II wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3.3.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Für die Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die die Luftreinhaltung betreffen, sind für die in Spalte 2 Nr. 1.2 bis 1.5, 1.9, 2.2, 2.5, 2.6, 2.9, 2.10, 2.15, 3.3, 3.4, 3.7 bis 3.10, 3.20, 3.21, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.3, 5.7 bis 5.11, 7.2, 7.4, 7.5, 7.19 bis 7.21, 7.27 bis 7.30, 8.1, 8.3, 8.4, 9.2 bis 9.9, 9.11, 9.13, 9.14, 10.6 bis 10.11, 10.15 und 10.16 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen die Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 bis 6 zu diesem Erlaß zu verwenden.
2. In Nummer 1.3.3.2 Abs. 1 wird das Satzende nach dem Zitat „DIN 28004“ wie folgt neu gefaßt:
„Teil 1 Nr. 3.1 aufgeführten Informationen mit Ausnahme der Nr. 3.1.2 Buchstaben a bis e zu fordern.“

IV.

Teil III wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.2 wird folgende neue Nummer 1.3 eingefügt:

1.3 Eine Änderung des Umgangs mit Reststoffen bedarf nur dann einer Änderungsgenehmigung, wenn hiermit zugleich der Betrieb der Anlage wesentlich verändert wird. Umstellungen im Produktionsverfahren sind in der Regel wesentlich. Eine wesentliche Änderung kann auch vorliegen, wenn im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang eine (Neben-) Einrichtung zur Aufarbeitung von Reststoffen errichtet oder die Zwischenlagerung der Stoffe auf dem Betriebsgelände umgestaltet werden soll. Hingegen stellen Veränderungen im Betrieb des Verwerters, ein Wechsel des Verwerters oder des mit der Beseitigung Beauftragten, die Verlängerung von Reststoffabnahmeverträgen oder der Einsatz anderer Transportmittel keine Änderung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Auch der Übergang von der Verwertung auf die Beseitigung von Reststoffen, der keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage nach sich zieht, ist – soweit nicht von grundlegenden Vorschriften im Genehmigungsbescheid abweichen wird – immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei, unterliegt aber der Überwachung nach § 52 BImSchG und bedarf ebenso wie die sonstigen nicht wesentlichen Abweichungen von den Festlegungen im Genehmigungsbescheid einer Mitteilung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

2. Nach Nummer 1.3 neu wird folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

1.4 Bei Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung anzuwenden ist und die im Anhang I der Störfall-Verordnung bezeichnet sind, ist die nach § 4 Abs. 2a Satz 1 der 9. BImSchV vorgeschriebene Begutachtung der Sicherheitsanalyse (vgl. Teil I Nr. 8.5.1) auf den Umfang der beantragten wesentlichen Änderung einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Gesamtanlage zu beschränken. Werden von der wesentlichen Änderung sicherheitstechnische Bereiche nicht berührt, kann von der Einholung eines Gutachtens zu den Angaben der Sicherheitsanalyse abgesehen werden (vgl. Teil I Nr. 8.5 Abs. 2).

3. Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.5.

V.

In Teil IV werden in Satz 2 die Worte „– im Gegensatz zu der früheren Regelung (§ 49 der Gewerbeordnung) –“ gestrichen.

VI.

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. In Formular I Blatt 1 (Anlage 1) wird die Fußnote*) wie folgt neu gefaßt:

*) Bei Anlagen nach Nrn. 8.1 bis 8.6 und 9.10 des Anhangs der 4. BImSchV, für die gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt BGBl. I S. 1501) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, tritt an die Stelle der Genehmigung nach dem BImSchG der Planfeststellungsbeschuß.

2. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung (2) wird nach dem Zitat „vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586),“ das Zitat eingefügt:
„zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).“

b) Die Erläuterung (3) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags sind regelmäßig in sieben, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Genehmigungsbehörde ist, in sechs Ausfertigungen vorzulegen.

bb) Satz 2 wird gestrichen

c) In Erläuterung (6) Abs. 4 werden die Worte „giftige Stoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe“ ersetzt durch die Worte „krebszerzeugende oder sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen

im Sinne der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Gefährlichkeitsmerkmale-V) vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) in Verbindung mit der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721).“

- d) Die Erläuterung (7) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird nach den Worten „Vorschriften DIN 28 004“ wie folgt fortgesetzt:

„Teil 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“, Teil 1 bis 3 (Ausgabe Mai 1988), Teil 4 (Ausgabe Mai 1977) – zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 8, 1000 Berlin 30 – zugrunde zu legen.“

bb) In Absatz 2 wird das Wort „Blatt“ durch das Wort „Teil“ ersetzt.

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:

(s.I3.4.3.1) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.12, 1.14, 4.1, 4.4, 4.6, 4.11, 6.1, 7.12 und 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV

a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen,

b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen;

(s.I3.4.3.2) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.9 bis 1.11, 1.13, 1.15, 1.16, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.10, 2.11, 2.15, 3.1 bis 3.5, 3.7 bis 3.9, 3.21, 4.2, 4.5, 4.7 bis 4.9, 5.1 bis 5.6, 6.2, 6.3, 7.8 bis 7.11, 7.15 bis 7.18, 7.21, 7.23, 7.24, 8.1 bis 8.5, 9.2 bis 9.10, 9.12 bis 9.14 und 10.2 bis 10.5 des Anhangs der 4. BImSchV

a) die Darstellung des Verfahrens als Grundfließbild mit Grundinformationen,

b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen;

(s.I3.4.3.3) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.5, 2.6 und 7.1 bis 7.3 des Anhangs der 4. BImSchV

a) die Darstellung des Verfahrens als Grundfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen,

b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit Grund- und Zusatzinformationen;

(s.II 1.3.3.1) bei Anlagen nach Spalte 2 Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.9, 2.2, 2.5, 2.6, 2.9, 2.10, 2.15, 3.3, 3.4, 3.7 bis 3.10, 3.20, 3.21, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.3, 5.7 bis 5.11, 7.2, 7.4, 7.5, 7.19 bis 7.21, 7.27 bis 7.30, 8.1, 8.3, 8.4, 9.2 bis 9.9, 9.11, 9.13, 9.14, 10.6 bis 10.11, 10.15 und 10.16 des Anhangs der 4. BImSchV

die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit den in DIN 28 004 Teil 1 Nr. 3.1 aufgeführten Informationen mit Ausnahme der Nr. 3.1.2 Buchstaben a bis e.

dd) In Absatz 6 werden die Worte „Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz“ ersetzt durch die Worte „Landesanstalt für Immissions- schutz“.

e) Die Erläuterung (10) wird wie folgt neu gefaßt:

Reststoffe sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen,

ohne daß dies vom Betreiber angestrebt wird. Aus der Beschreibung müssen Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Reststoffe – getrennt nach Entstehungsstelle – sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hervorgehen. Soweit von Reststoffen besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Reststoffe z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als Abfall i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG klassifiziert sind, muß die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

Für jeden einzelnen Reststoff, der verwertet werden soll, muß der Verwendungszweck angegeben werden. Soweit Reststoffe in einer Anlage verwertet werden sollen, muß diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Reststoffe nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muß angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Reststoffe in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Beizufügen sind Unterlagen zum Nachweis, daß die Anlage, in der die Reststoffe verwertet werden sollen, über ausreichende Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung von Reststoffen dieser Art geeignet ist. Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Reststoffe erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Für Reststoffe, die als Abfälle beseitigt werden sollen, muß anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, daß die technischen Möglichkeiten, Reststoffe zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten ausgeschöpft worden sind. Könnten Reststoffe z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren verringert oder durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muß erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Reststoffe, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen und wird auf dem Markt nicht nur ein Verfahren zu deren Verwertung angeboten, so ist die Entscheidung für das gewählte Verfahren zu begründen.

Für alle nicht zur Verwertung vorgesehenen Reststoffe soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z. B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Reststoffbeseitigung zu erwartenden Nachteile im einzelnen darzulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel darzulegen.

Für Reststoffe, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten als Abfall beseitigt werden müssen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des vorgesehenen Entsorgungsweges und Kennzeichnung der Entsorgungsanlage;
- Zeitraum, währenddessen die Entsorgung sicher gestellt ist;
- Nachweise darüber, von wem und für welche Zeit die Entsorgung übernommen wird.

- f) Die Erläuterung (12) wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Nebenanlagen“ wird durch das Wort „Nebeneinrichtungen“ ersetzt.
 - bb) Das Zitat „DIN 28004 Blatt 5“ wird ersetzt durch das Zitat „DIN 28004 Teil 1 Ziffer 2.3“.
 - cc) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die nach der 4. BImSchV auch als selbständige Anlage genehmigungsbedürftig wären, sind immer als eigenständige Betriebseinheit anzusehen.

- g) In Erläuterung (13) wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:

Vergleiche DIN 28004, Teil 1 (Mai 1988) Nr. 3.2

3. In Anlage 8 werden im Betreff die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ und im ersten Satz nach dem Betreff die Angabe „4.3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
4. In Formular 7 Blatt 1 (Anlage 9) wird die Fußnote*) wie folgt neu gefaßt:

*) Bei Anlagen nach Nrn. 8.1 bis 8.6 und 9.10 des Anhangs der 4. BImSchV, für die gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBL I S. 1410, berichtigt BGBL I S. 1501) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, tritt an die Stelle der Genehmigung nach dem BImSchG der Planfeststellungsbeschuß.

VII.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister.

– MBl. NW. 1990 S. 227.

8201

Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1990 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

Der RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1989 (SMBI. NW. 8201) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Abschnitt II. wird der vierte Absatz durch folgende Neufassung ersetzt:

Wird bei einem anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung während einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge anstelle der Beamtentätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt, richtet sich die Frage der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit danach, ob nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilförsorge besteht.

Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

1. der andere Arbeitgeber verpflichtet ist/sich verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Entgelt und den Beihilfevorschriften entsprechende Leistungen zu gewähren, und
2. der beurlaubende Dienstherr erklärt, daß er die Rückkehr des beurlaubten Beamten ab dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Danach ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den beurlaubten Beamten im Krankheitsfall wie einen aktiven Beamten zu schützen, insbesondere die Leistungen im Krankheitsfall zeitlich unbegrenzt zu erbringen. Der beurlaubte Beamte hat diese genannten Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit/Beitragsfreiheit ggf. durch eine Bescheinigung des beurlaubenden Dienstherrn und des Arbeitgebers nachzuweisen. Ergibt sich aus der Erklärung des Dienstherrn und des Arbeitgebers kein nahtloser

Schutz im Krankheitsfall, ist der beurlaubte Beamte nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 169 AFG versicherungsfrei bzw. beitragsfrei.

Beurlaubte Beamte, die nur wegen der Höhe ihres Einkommens nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, sind nur dann auch beitragsfrei nach § 169 AFG, wenn sie zugleich die o. g. Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllen.

- MBl. NW. 1990 S. 233.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Berichtigung zur Bek. v. 17. 11. 1989 (MBl. NW. S. 1747) zu den Jahresabschlüssen der Westf. Landeskliniken

1. Die Überschrift muß richtig lauten:
Jahresabschlüsse 1987 der Westf. Landeskliniken
2. Absatz 1 muß richtig lauten:
Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1987 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten - Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.
3. In Absatz 1 der Bestätigungsvermerke muß das Datum jeweils lauten: 31. 12. 87

Neseker
Landesdirektor

- MBl. NW. 1990 S. 234.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569